

Mitteilungsblatt der Hochschule für Öffentliche Verwaltung

2026	Verkündet am 04. Mai 2026	Nr. 5
------	---------------------------	-------

Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Steuern und Recht an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (BPO StuR) vom 12.02.2026

Auf Grund von § 28 Absatz 2 Nummer 2 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 18. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2024 (Brem.GBl. S. 133) hat der Akademische Senat der Hochschule für Öffentliche Verwaltung folgende Änderungsordnung beschlossen.

Artikel 1

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Steuern und Recht an der Hochschule für öffentliche Verwaltung (BPO StuR) vom 19. September 2013 (Brem.ABl. S. 881), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. Juni 2021 (Brem.ABl. S. 515) wird wie folgt geändert.

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In § 5 wird „Studienzeiten“ ersetzt durch „Studienabschnitte“.
 - b) In § 6 wird „Studienzeiten“ ersetzt durch „Studienabschnitte“.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Zugang zum Studiengang Steuern und Recht (StuR) erfolgt nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖVG) in der jeweils geltenden Fassung.“
3. In § 4 Absatz 1 wird „berufspraktische Studienzeiten“ ersetzt durch „berufspraktische Studienabschnitte“.
4. In § 5 wird in der Überschrift und in Absatz 1 „Studienzeiten“ ersetzt durch „Studienabschnitte“.
5. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der zweite Tiert (bisher: „Ertragsteuerrecht II bis V“) wird wie folgt gefasst: „Ertragsteuern I bis VI“.
 - b) Der fünfte Tiert (bisher: „Verkehrssteuerrecht II und III“) wird wie folgt gefasst: „Verkehrsteuern II und III“.
 - c) Der sechste Tiert (bisher: „Internationales Steuerrecht I und II“) wird wie folgt gefasst: „Internationales Steuerrecht I bis III“.

- d) Der zehnte Toret (bislant: Strafrecht“) wird wie folgt gefasst: „Strafrecht und Compliance“.
6. In § 6 wird in der Überschrift, in Absatz 1 und in Absatz 3 „Studienzeiten“ ersetzt durch „Studienabschnitte“.
7. § 14 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 werden ein neuer Satz 2 und 3 eingefügt:
- „Ein Referat kann auch als Gruppenprüfung mit mehreren Studierenden durchgeführt werden. Hierbei muss der Beitrag der einzelnen Gruppenmitglieder deutlich erkennbar und gesondert bewertbar sein.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.
8. § 16 Absatz 7 wird aufgehoben.
9. In § 17 Absatz 8 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der Satz wie folgt ergänzt:
- „der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.“
10. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Wird eine Prüfung krankheitsbedingt nicht angetreten oder abgebrochen, ist unverzüglich ein ärztliches Attest beim Prüfungsamt einzureichen, aus dem sich die Gründe für eine vorgebrachte Prüfungsunfähigkeit ergeben. Über die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des ärztlichen Attests. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen, wenn die oder der Studierende an mindestens fünf Prüfungen krankheitsbedingt nicht teilnehmen konnte. Die oder der Studierende ist hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Eine Krankmeldung nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Prüfungsleistung ist nicht möglich. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit einer Person gleich, für die eine rechtliche Betreuungspflicht der oder des Studierenden besteht, sofern eine persönliche Betreuung erforderlich ist.“
- c) Der bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 4 bis 6.
- d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Eine schriftliche Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Software zur Erkennung von Plagiaten auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 8.

f) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 9.

11. In § 20 Absatz 4 Sätze 3 und 4 werden die Wörter „Einkommensteuer I“ durch „Ertragsteuern I“ und die Wörter „Verkehrssteuerrecht I“ durch „Verkehrsteuern I“ ersetzt.“

12. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienleistungen der in § 5 Absatz 2 genannten Module erfolgreich abgeschlossen wurden, die Bachelorarbeit und die mündliche Bachelorprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet und damit 240 Leistungspunkte erworben wurden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält mindestens folgende Angaben

1. die Note der Bachelorarbeit und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit,
2. das Thema der Bachelorarbeit,
3. die in den Modulprüfungen erzielten Noten und Leistungspunkte,
4. gegebenenfalls die Noten der studierten Wahlfächer,
5. die erreichten Leistungspunkte,
6. die Gesamtnote der Bachelorprüfung,
7. absolvierte Praxisphasen, praktische Studienabschnitte und gegebenenfalls absolvierte Auslandssemester.

Zusätzlich weist das Zeugnis die ECTS-Einstufungstabelle der Gesamtnote der Bachelorprüfung aus. Zu diesem Zweck werden die im jeweiligen Bachelorstudiengang vergebenen Gesamtnoten der Bachelorprüfung aus den vergangenen zwei Studienjahren erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die Notenpunkte ermittelt und in einer Tabelle (ECTS-Einstufungstabelle) dargestellt. Liegt innerhalb des Zweijahreszeitraums eine Gesamtzahl von weniger als 50 Absolventinnen oder Absolventen vor, sind weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst

„Das Zeugnis sowie die Bachelorurkunde werden auf Wunsch der oder des Studierenden auch in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung und wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Die Bachelorurkunde

wird von der Rektorin oder vom Rektor der Hochschule für Öffentliche Verwaltung unterzeichnet.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird zum neuen Absatz 4.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung wird nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor der Hochschule für Öffentliche Verwaltung veröffentlicht und tritt am 1. September 2026 in Kraft.

(2) Für Studierende des Studiengangs Steuern und Recht, die ihr Studium vor dem 1. September 2026 aufgenommen haben, gilt § 5 Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Steuern und Recht an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung in der Fassung der Änderung vom 15. Juni 2021 (Brem.ABl. S. 515) sowie die hierzu nach § 5 Absatz 3 erlassenen Regelungen der Studienordnung im Rahmen des Studienplans und der Regelstudienzeit fort.

(3) Für Studierende im Sinne des Absatz 2 gelten bei Abweichung vom Studienplan, insbesondere bei Überschreitung der Regelstudienzeit, die Bestimmungen des Artikel 1 und der nach § 5 Absatz 3 hierzu erlassenen Regelungen der Studienordnung für Module, die angeboten werden

- im ersten Studienjahr: ab dem Wintersemester 2026/2027;
- im zweiten Studienjahr: ab dem Wintersemester 2027/2028;
- im dritten Studienjahr: ab dem Wintersemester 2028/2029;
- im vierten Studienjahr: ab dem Wintersemester 2029/2030.

(4) Nach den in Absatz 2 genannten Bestimmungen erworbene Leistungspunkte und erzielte Prüfungsergebnisse werden mit den vorgesehenen Notenfaktoren vollständig auf die Bachelorprüfung angerechnet. Die nach den in Absatz 3 genannten Bestimmungen erzielten Prüfungsergebnisse werden bei der Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtheit der Prüfungen berücksichtigt.¹

Bremen, den 04.05.2026

Die Rektorin
der Hochschule für Öffentliche Verwaltung

¹ Der Anteil (x) wird nach der Formel berechnet:
 $x = (100 - \sum \text{NF alt}) / \sum \text{NF neu}$; dabei bedeuten
 $\sum \text{NF alt}$ Summe der nach Absatz 4 Satz 1 anzurechnenden Notenfaktoren
 $\sum \text{NF neu}$ Summe der nach Absatz 4 Satz 2 anzurechnenden Notenfaktoren.